

Satzung
der
FÖRDERGEMEINSCHAFT KINDERKREBS-ZENTRUM HAMBURG e.V.
(gegründet am 2.12.1975)
Fassung vom 15.4.2008

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Fördergemeinschaft Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V." (hier abgekürzt FG) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck

1. Aufgabe der FG ist die Verbesserung der Behandlung krebskranker Kinder an dem Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf durch die
 - a) Schaffung der räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine bestmögliche Patientenversorgung;
 - b) Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Erfahrungsaustausch – auch außerhalb des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf - über Ursachen und Behandlung von Krebskrankheiten und hämatologischen Erkrankungen bei Kindern, auch gegebenenfalls durch die Gründung und Unterhaltung eines entsprechenden Forschungsinstituts. Die Ergebnisse der von der FG geförderten Forschung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und es ist sicherzustellen, daß die Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen bei der FG verbleiben.

Darüber hinaus, soweit dadurch die Erfüllung der Zwecke gemäß a) und b) nicht gefährdet wird,

- c) Unterstützung von betroffenen Kindern und deren Eltern bzw. Betreuungspersonen während der Behandlung in sozialen Härtefällen im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung.
2. Zweck der FG ist es auch, gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen, insbesondere für die Kinderkrebs-Zentrum Hamburg gGmbH, die das Forschungsinstitut betreibt.
 3. Die FG wird zur Erreichung der vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke entweder selbst oder durch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung tätig. Die FG ist auch berechtigt, ihre Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere das Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf weiter zu leiten.
 4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben leistet die FG geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die FG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie durch Verfolgung wissenschaftlicher und mildtätiger Zwecke.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft zu Leukämieforschung und Behandlung im Kindesalter e.V., Frankfurt, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die FG hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, der Stellung von Anträgen in dieser und zur aktiven und passiven Wahl zum Vorstandsmitglied und sonstigen Ämtern in der FG berechtigt. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Verwirklichung der im § 2 festgelegten Aufgaben der FG mitzuwirken und die satzungsmäßig festgelegten Beiträge bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Ordentliche Mitglieder, die nicht fristgerecht ihre Beiträge entrichtet haben, verlieren bis zum Eingang der Beitragszahlung ihre Rechte aus Absatz 2.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen die FG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise.
5. Über die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen.

6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an natürliche Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Verwirklichung der Aufgaben der FG erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht dessen Pflichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben natürlicher Personen bzw. Auflösung sonstiger Mitglieder oder Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit deren Ableben, bei sonstigen Mitgliedern mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, der Löschung im Handelsregister oder der sonstigen Auflösung.
4. Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber der FG fortgesetzt verletzt oder deren Interessen zuwiderhandelt, kann durch Vorstandsbeschluß mit schriftlicher Begründung nach Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden, diese ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das seiner Pflicht zur Beitragszahlung gemäß § 4 Ziffer 2. der Satzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nachgekommen ist, endet drei Monate nach der Absendung der zweiten Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, falls bis dahin die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Das Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Mitglied zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Organe

- Organe der FG sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils folgende Geschäftsjahr
 - d) Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, für die der Tagesordnung ein formulierter Vorschlag beigefügt sein muß
 - f) Entgegennahme der laufenden Berichte des Vorstands sowie Prüfung und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts und des schriftlichen Rechnungsberichts des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - g) Beschlußfassung über Gegenstände, die vom Vorstand mit der Tagesordnung zur Beschlußfassung vorgelegt werden; auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitglieds muß der Vorstand Gegenstände, die mit der Tätigkeit der FG in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zur Beschlußfassung vorlegen
 - h) Beschlußfassung über eine Auflösung der FG.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen.

Er übernimmt die Versammlungsleitung, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

3. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es nach Ansicht des Vorstands erfordert oder wenn es von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Nicht teilnehmende Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche, dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorzulegende Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen und gelten dann als erschienen. Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als zehn fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von 3/4, für die Auflösung der FG eine Mehrheit von 4/5, im übrigen einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, sofern nicht mindestens 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung vor Beginn der Abstimmung verlangt. Bei Wahlen für den Vorstand oder sonstige Vereinsämter kann jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied vor der Abstimmung schriftliche Abstimmung verlangen.

7. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1. a) – 1. e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Mitglieder des ersten Vorstands jedoch nur auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Das Amt eines dieser Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder Niederlegung.

3. Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sind im Einvernehmen mit den Beiratsmitgliedern laut § 11, Abs. 1 zu fassen, soweit sie betreffen:
 - a) Personalentscheidungen im Zusammenhang mit der Schaffung der personellen Voraussetzungen für die zu fördernde Einrichtung
 - b) Verminderung oder Abänderung laufender Förderungsmaßnahmen; soweit die finanzielle Situation der FG nach mehrheitlicher Auffassung der gewählten Vorstandsmitglieder zu einer Einschränkung laufender Förderungsmaßnahmen zwingt, ist Einvernehmen über die Auswahl der einzu-

schränkenden Maßnahmen und die Durchführung der Einschränkung herzustellen.

Das gleiche gilt für Maßnahmen des Vorstands, die keine Beschlüsse sind.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung vorstehender Ziffer 3. und von § 9, Ziffer 3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die FG wird außergerichtlich und gerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
6. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der FG, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und stellt hierzu einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) sowie einen Rechnungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr auf.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus, es sei denn, daß sie mit Gesetz oder Satzung nicht vereinbar sind. Es erstattet mündlich Bericht über seine Tätigkeit in jeder Mitgliederversammlung und legt dieser nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vor.

7. Soweit eine Satzungsänderung infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese mit einfacher Mehrheit zu beschließen; § 7, Ziffer 1. e) gilt insoweit nicht.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus; notwendige Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.

9. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zur Erledigung auf Vereinsmitglieder übertragen.
10. Für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle und kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann hinsichtlich der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten zum besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 9

Finanzen

1. Die Einnahmen der FG setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) privaten Spenden
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d) Erträgen des Vereinsvermögens
 - e) sonstigen Einnahmen
2. Ausgaben dürfen ausschließlich für die in §§ 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Zwecke vorgenommen werden. Dabei sind insbesondere auch die Ansätze des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans, Auflagen privater Spender sowie Bewilligungsbedingungen der öffentlichen Hand zu beachten.
3. Im Innenverhältnis des Vorstands verwaltet die Vereinsfinanzen der Schatzmeister. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr und fertigen eine Niederschrift über

die Überprüfung an. Sie berichten der nächsten Mitgliederversammlung hierüber. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Beirat

1. Als Beiratsmitglieder kraft Amtes werden berufen:
 - a) Der Direktor der Abteilung für Hämatologie und Onkologie der Kinderklinik des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf
 - b) dessen ständiger Stellvertreter.

Sie haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu beraten.

2. In den Beirat können weitere Persönlichkeiten einberufen werden, die den Zielen der FG besonders aufgeschlossen gegenüberstehen.

§ 12

Kuratorium

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss ein Kuratorium der FG zu gründen. Für dieses Kuratorium gelten dann die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Eine Höchstzahl besteht nicht. Die Berufung zum Mitglied des Kuratoriums obliegt dem Vorstand. Die Berufung soll für wenigstens zwei Jahre erfolgen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass alle Bereiche des öffentlichen Lebens (Wirtschaft, Politik, Kultur, Medien, Kirche, Sport etc.) nach Möglichkeit vertreten sind. Die Kuratoriumsmitglieder sollen den Zielen der Fördergemeinschaft besonders verbunden sein.
3. Die Aufgabe des Kuratoriums und der Kuratoriumsmitglieder ist, die FG und ihre Ziele in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und bei öffentlichen Veranstaltungen zu vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist ausgeschlossen. Es wird erwartet, dass die Kuratoriumsmitglieder pro Jahr jeweils an wenigstens einer Veranstaltung der FG oder zugunsten der FG teilnehmen.

4. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen zu Ehrenmitglieder der FG auf Lebenszeit (§ 4 Nr. 6 der Satzung) ernannt werden und haben damit alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht dessen Pflichten.
6. Mindestens einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums mit dem Vorstand und Beirat stattfinden. In der Sitzung soll das Kuratorium über die Arbeit der FG und der Station unterrichtet werden. Gleichzeitig sollen die Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit für das nächste Jahr festgelegt werden. An der Sitzung können auch Dritte teilnehmen. Eine Pflicht der Kuratoriumsmitglieder, an dieser Satzung teilzunehmen, besteht nicht.
7. Der Vorstand und die Mitarbeiter der FG sind gehalten, das Kuratorium und ihre Mitglieder bei ihrer Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen.
8. Der Vorstand kann das Kuratorium jederzeit auflösen und/oder einzelne Kuratoriumsmitglieder von ihrem Amt und ihren Aufgaben entheben."

§ 13

"Rudolf-Hellebrandt-Medaille"

Zur Ehrung von Personen bzw. Personengruppen, die sich um die Ziele der FG verdient gemacht haben, kann der Vorstand die "Rudolf-Hellebrandt-Medaille" verleihen.

Die Medaille dient der Erinnerung an Herrn Rudolf Hellebrandt, der im Jahr 1987 bei einer Aktion zur Unterstützung der FG tödlich verunglückte. Die Medaille soll einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung verliehen werden.